

Amtsblatt der Gemeinde Lichtenau

Amtliche Veröffentlichungen – Elektronische Ausgabe



Lfd. Nr. 23/2026 vom 17.06.2026

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung:

- **Bekanntmachung nach § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes**

Bekanntmachung nach § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der seit 01.11.2015 geltenden Fassung, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Entsprechende Widersprüche sind an das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Lichtenau schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) zu richten. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Ein entsprechendes Formular zu Widersprüchen gegen Datenübermittlungen finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Lichtenau.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten bei Alters- und Ehejubiläen

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Amtsblatt der Gemeinde Lichtenau

Amtliche Veröffentlichungen – Elektronische Ausgabe



Lfd. Nr. 23/2026 vom 17.06.2026

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Entsprechende Widersprüche sind an das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Lichtenau schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) zu richten. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Ein entsprechendes Formular zu Widersprüchen gegen Datenübermittlungen finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Lichtenau.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Entsprechende Widersprüche sind an das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Lichtenau schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) zu richten. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Ein entsprechendes Formular zu Widersprüchen gegen Datenübermittlungen finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Lichtenau.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Entsprechende Widersprüche sind an das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Lichtenau schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) zu richten. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Ein entsprechendes Formular zu Widersprüchen gegen Datenübermittlungen finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Lichtenau.

Amtsblatt der Gemeinde Lichtenau

Amtliche Veröffentlichungen – Elektronische Ausgabe



Lfd. Nr. 23/2026 vom 17.06.2026

Anträge auf die Eintragung einer Übermittlungssperre sind schriftlich oder zur Niederschrift an die Gemeindeverwaltung Lichtenau, Bürgerservice, Auerswalder Hauptstraße 2, 09244 Lichtenau zu richten. Eine Begründung ist nicht erforderlich.